

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion Präsidium  
Abteilung Präsidium  
Antidiskriminierungsstelle  
4021 Linz • Landhausplatz 1



Linz, 10. September 2015

**Empfehlung des Oö. Monitoringausschusses  
zum barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden**

Gemäß § 14 Abs 5 Z. 1a Oö. des Antidiskriminierungsgesetzes kommt der Antidiskriminierungsstelle des Landes Oberösterreichs die Aufgabe der Förderung, des Schutzes und der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers fallen, zu. Dies beinhaltet auch den Ausspruch von Empfehlungen zu allen Fragen betreffend die Umsetzung der Konvention. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt unter Einbeziehung des Oö. Monitoringausschusses, einem weisungsfreien Beirat, dem Vertreter/innen der organisierten Menschen mit Behinderungen sowie je ein Experte/eine Expertin aus dem Bereich der Menschenrechte und aus der Wissenschaft angehören.

Der Oö. Monitoringausschuss unterbreitet nachstehende Empfehlung:

Mit Juli letzten Jahres erfolgte eine Novelle des Bundesbehinderten-Gesetzes, die mit 1. Jänner dieses Jahres in Kraft trat (BGBl. I Nr. 66/2014). Die Novelle enthielt u.a. Qualitätssicherungsmaßnahmen für Hunde, die Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen leisten. § 39a des Bundesbehinderten-Gesetzes definiert diese Hunde nunmehr grundsätzlich als „Assistenzhunde“ und unterteilt diese noch in die drei Untergruppen „Blindenführhunde“, „Servicehunde“ und „Signalhunde“<sup>1</sup>.

Grundlage für diesen Beschluss des Nationalrates bildete ein Entschließungsantrag im Mai 2010, mit dem alle fünf zu diesem Zeitpunkt im Parlament vertretenen Parteien den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersuchten, einheitliche Begriffsbestimmungen für

---

<sup>1</sup> **Blindenführhunde** sind speziell ausgebildete Assistenzhunde, die blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen eine gefahrlose Orientierung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung gewährleisten sollen; **Servicehunde** verrichten für körperbehinderte Menschen Tätigkeiten, die sie aufgrund ihrer fehlenden Kraft oder Beweglichkeit selbst nicht leisten können; ein **Signalhund** ist ein Assistenzhund, der seinen gehörlosen oder schwerhörigen Besitzer im Alltag unterstützt, indem er ihn auf wichtige Geräusche aufmerksam macht.

Service- und Signalhunde sowie Regelungen betreffend die Beurteilung und Qualitätssicherung zu schaffen.

Mit einer weiteren EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. März 2014 forderte der Nationalrat die Bundesregierung dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass Assistenzhunde von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mitgeführt werden dürfen, sofern kein unmittelbares Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko dadurch entsteht.

Die in der Novelle enthaltenen Beurteilungskriterien für Assistenzhunde wurden von einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe unter Einbindung der Länder, unterschiedlicher Expertinnen und Experten im Bereich der Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung erarbeitet.

### Die UN-Behindertenrechtskonvention:

#### Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

...

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

...

Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen. Die UN-Behindertenrechtskonvention macht deutlich, dass die autonome Lebensführung für Menschen mit Behinderungen eines ihrer wichtigsten Anliegen ist; die weitestgehende Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stellt eines der grundlegenden Prinzipien der Konvention dar. Im Speziellen sollen nach Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die persönliche Mobilität für Menschen mit Behinderung auch dadurch gewährleistet wird, dass diesen – zu erschwinglichen Kosten – Mobilitätshilfen zur Verfügung stehen. Zu diesen zählt die Konvention neben technischen Mitteln ausdrücklich auch „tierische Hilfe“, worunter gerade auch Assistenzhunde zu fassen sind.

Obwohl die Halter speziell ausgebildeter Hunde zur Kompensierung einer Behinderung von einigen landesgesetzlichen Verpflichtungen ausdrücklich ausgenommen sind<sup>2</sup>, bedürfen andere landesgesetzliche Bestimmungen und Richtlinien noch einer Anpassung an die mit der Novelle erfolgte Definition von Assistenzhunden. So stuft bspw. § 5 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz generell

<sup>2</sup> so z.B. die Leinen- und Maulkorbpflicht des § 6 Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2013.

die Verunreinigung von Kinderspielplätzen und ähnlichen Flächen als Verwaltungsübertretung ein, obwohl gem. § 6 Abs. 5 Oö. Hundehaltegesetz Personen von Assistenzhunden von der Pflicht, die Exkremente des Hundes zu beseitigen und entsorgen ausgenommen sind. § 10 der Oö. Taxi- und Mietwagenbetriebsordnung ermöglicht es, schmutzigen Hunden oder jenen, die keinen Maulkorb tragen, die Beförderung zu verweigern. Einer begrifflichen Klarstellung bedarf auch § 47 Abs 5 b Oö. Jagdgesetz, der nur freilaufende Blindenhunde explizit von der Tötung durch Jagdschutzorgane im Jagdgebiet ausnimmt.

**Der Oö. Monitoringausschuss empfiehlt daher, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des täglichen Lebens zu schaffen, sofern dem kein unmittelbares Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entgegensteht.**

Für den Ausschuss:

Mag. Martina Maurer  
Vorsitzende des Oö. Monitoringausschusses